

Während in der gleichen Entscheidung die Frage, ob eine einheitliche Reihe als solche, also als einheitliches Ganzes, als Schundschrift angesehen werden könne (nach der Entscheidung Nr. 85 vom 3. Dez. 1929 wurde die Lösung dieser Frage von den Tatumständen des Einzelfalles abhängig gemacht), ist diese für die Praxis besonders wichtige Frage in der Entscheidung Nr. 101 vom 20. Januar 1931 (aus welchen Gründen diese Entscheidung auch in dieser Übersicht mit behandelt wird) gelöst worden. Es wird in dieser 19 Seiten umfassenden Entscheidung anhand einer eingehenden Darstellung die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 18. Dez. 1926 dargetan, daß eine Erzählungsreihe im ganzen auf die Liste gesetzt werden kann, vorausgesetzt, daß sie in der Gesamtheit ihrer Erscheinungsform als Schund (oder Schmutz) anzusehen ist, also unabhängig davon, ob vielleicht einzelne Hefte, für sich allein betrachtet, diesen Charakter nicht aufweisen. Von diesen Schundreihen, die bei den Beratungen des Gesetzes im Reichstag eine bedeutsame Rolle gespielt haben, behandelt diese Entscheidung die eigentlichen Serien, die meistens in Gestalt der Detektiv-Serie auftreten, deren einzelne Hefte selbständige und in sich abgeschlossene Erzählungen darstellen, die aber durch ein gemeinsames Band verbunden sind, das sich nicht nur äußerlich im gemeinsamen Obertitel, sondern auch innerlich durch die Person des einen immer wiederkehrenden Helden um sämtliche Einzelhefte schlingt. Demgemäß verlangt die Oberprüfstelle die Prüfung im Einzelfalle, ob die Serie als Ganzes auf die Liste gesetzt werden kann, und bewertet hierfür die Einheitlichkeit (ein Thema mit Variationen) ausschlaggebend. Trefflicher erwägt diese Entscheidung: »Wie bei einer Kette einzelne Glieder anders als ursprünglich aufgereiht werden können, wie auch einzelne von ihnen abhanden kommen können, ohne daß dadurch der Charakter der Kette als eines in sich geschlossenen Ganzen verloren geht, so können auch unbedenklich die Hefte (einer solchen Reihe) in verschiedener Reihenfolge gelesen, so können auch einzelne Hefte oder ganze Teilreihen von ihnen ausgeschieden werden oder ungelesen bleiben, ohne daß der Charakter und der Eindruck der Reihe sich ändert«.

3. Auch an der durch die Rechtsprechung der Oberprüfstelle entwickelten Begriffsbestimmung der Schmutzschrift wird festgehalten, indem in der Entscheidung Nr. 105/107 (vom 25. Sept. 1930) ausdrücklich festgestellt wird, daß das Begriffsmerkmal der Gefährdung der Jugend in sittlicher Hinsicht das primäre und im Falle der Bejahung dieser Voraussetzung der Schmutzcharakter der betr. Schrift zu bejahen sei, wenn nicht positive Werte von erheblichem Ausmaße enthalten wären. Demgemäß erblickt die Oberprüfstelle (in der Entscheidung Nr. 90 vom 25. März 1930) den Schmutzcharakter in der Rolle, die in der betr. Schrift dem Verbrecher als solchem zugewiesen ist, »das durchweg das selbstverständliche, ohne moralische Erwägungen, ohne Bindung an Gesetz und Recht und ohne Hemmung durch Rücksicht auf die Mitmenschen oder die Gesellschaft angewandte, sozusagen übliche Mittel zur Überwindung von Schwierigkeiten und zur Erreichung von Zielen darstellt«, oder (Entscheidung Nr. 98 vom 17. Juni 1930) in der gehäuftesten Darstellung schwerster Verbrechen und Verbrechenversuche mit einer einzelnen eingehenden Beschreibung ihrer Ausführung, weil sie geeignet ist, für Jugendliche einen Anreiz zur Begehung ähnlicher Verbrechen oder zur Anwendung ähnlicher verbrecherischer Mittel zu geben. Und so kennzeichnet die Entscheidung Nr. 109 (vom 25. Sept. 1930) den Schmutzcharakter einer Schrift dahin: »die aufdringliche Häufung der Behandlung höchst persönlicher intimster Fragen des geschlechtlichen Lebens vor breiter Öffentlichkeit, die unter reifen und urteilsfähigen Erwachsenen angängig und tragbar erscheinen mag, muß an urteilslose, unreife, noch in der geschlechtlichen Entwicklung stehende Jugendliche gebracht, auf diese unbedingt in sittlicher Hinsicht gefährdend wirken«. So wird eine Zeitschrift als Schmutzschrift auf die Liste gesetzt — gleich der Entscheidung Nr. 76 (vom 29. Okt. 1929) — weil ein organischer Teil des Inhaltes (Die »Sprechstunde«) jeder Einzelnummer den typischen Charakter einer Schmutzschrift trägt (Entscheidung Nr. 102 vom Sept. 1930). Und es wird in der gleichen Entscheidung mit sehr glücklicher Formulierung der Schmutzcharakter der betr. Zeitschrift daraus abgeleitet, daß die *R o m b i n a t i o n*

der überwiegend sexuelle Themen behandelnden Beiträge des literarischen Teils und jenes Sprechsaals in Verbindung mit den zunächst ohne jede Beziehung zum Text eingestreuten Nachtbildern unsauber wirkt, insofern die wahllos eingestreuten Nachtbilder den Aufsätzen eine von dem Urheber nicht gewollte sinnliche, auf die geschlechtliche Lüsternheit hinzielende Note geben.

Demgemäß wird auch betont, daß die Stellung des Urhebers zu den von ihm behandelten Fragen unwesentlich ist, sofern nur das Moment der Gefährdung der Jugend in sittlicher Hinsicht vorliegt (Entscheidung Nr. 99 vom 17. Juni 1930), und schließlich in der Entscheidung Nr. 100 (vom 11. Sept. 1930) festgestellt, daß, selbst wenn es sich um Schilderung persönlicher Erlebnisse handelt, das Moment der Jugendgefährdung in sittlicher Hinsicht nicht entfernt wird. »Persönliche Interessen haben hinter den Interessen der Allgemeinheit zurückzutreten, die die Bewahrung der heranwachsenden Jugend vor schwüler Sinnlichkeit, hemmungsloser Erotik und sexuellen Abirrungen gebietet.«

Als Volontärin im Pariser Buchhandel.

Es war nicht so leicht, Arbeit in Paris zu finden, obgleich ich nur eine Volontär- und keine bezahlte Stellung suchte. Wohl hatte ich mich nach meinen Erfahrungen in London auf Schwierigkeiten gefaßt gemacht. So schwer hatte ich es mir aber im 12. Jahre nach dem Kriege nicht vorgestellt. Auf eine Anzeige in der »Bibliographie de la France« hin meldeten sich ein Exportgeschäft des Buchhandels und ein Papiergeschäft, das sich nebenbei mit dem Verkauf von Romanen befafte. Ich nahm das zweite Angebot an und sah mich dann, in Paris angekommen, sofort nach einem anderen Arbeitsplatz um. Nach 14 Tagen — diese Zeit hatte mir genügt, das Bücherlager der Papeterie, das hauptsächlich aus den gangbaren Romanen bestand, kennen zu lernen — hatte ich mit Hilfe einer Empfehlung des Verlegers F. in einer großen Sortimentsbuchhandlung einen Platz als Volontärin gefunden. Meinen Wunsch, in Paris ebenso wie in Deutschland als Antiquarin tätig zu sein, mußte ich ganz aufgeben. Der Sortimentler war sehr besorgt, ob ich vom Fach überhaupt etwas verstände und erst beruhigt, als er hörte, daß ich schon über acht Jahre Buchhändlerin sei. Also erwartete ich, daß man große Anforderungen an mich stellen würde, war aber bald enttäuscht. Man fand für mich keine andere Arbeit als das Einordnen der neu hereinkommenden Bücher — wobei ich allerdings die Titel kennen lernte —, das Nachschlagen in einigen Bibliographien, etwas sprachlich erschwerte Kundenbedienung und kleine Handreichungen. Das Geschäft, eins der größeren Sortimente nahe am Bahnhof St. Lazare in einer guten Geschäftsgegend, florierete sichtlich. Kunden gab es viel, die meisten allerdings für die Leihbibliothek, eine in Paris sehr beliebte und häufig anzutreffende Einrichtung. Das »Hauptmaterial« der Buchhandlung bestand aus Romanen, die bei einem Preise von 12—15 Franken natürlich leichter zu erschwingen sind als die deutschen, abgesehen davon, daß es um die französische Kauflust besser bestellt ist als um die unsere. Auch Biographien und Memoiren (30—50 Franken), besonders von modernen Staatsmännern und Generalen, waren ein beliebter Artikel. Es handelt sich hier natürlich um die einfachen Buchausgaben. Die spezifisch französischen, sogenannten »Original«- und Luxusausgaben werden in dieser Gegend weniger verlangt als in den Boulevard-Läden. Es gibt wohl kaum einen Buchhändler in Paris, der nicht einen Katalog seiner Luxusausgaben herausgebracht hätte. Selbst in der kleinen Papeterie hatte man mich beauftragt, einen solchen Katalog zusammenzustellen. Französische Übersetzungen moderner ausländischer Autoren gibt es wenig. Deutsche übersetzt man erst wieder in größerer Anzahl nach dem erfolgreichen Erscheinen des Remarquesschen Buches. Aber auch der englischen und amerikanischen Literatur geht es nicht viel besser. Galsworthys Romane und Sinclair Lewis »Babbitt« — uns schon längst alte Freunde — sind erst kürzlich in französischen Ausgaben erschienen.

Der französische reine Sortimentsbetrieb ist viel einfacher zu leiten als bei uns. Natürlich ist ebenso wie bei uns eine genaue Kenntnis der Autoren, Titel und Verleger die erste Notwendigkeit. Erleichtert wird vieles dadurch, daß die meisten Verleger ihren Sitz in Paris haben und ihre Vertreter zu den Buchhändlern schicken. Die Werke der kleineren und unbekannteren Verleger bezieht man einfach durch die Messageries Hachette, das größte Pariser Kommissionsunternehmen. Das Kaufmännische wird dadurch vereinfacht, daß fast alle Verleger ihre Werke in Kommission liefern — en dépôt, wie sie es nennen. Die Abrechnungen bzw. die Rücksendungen der unverkauften Bücher gehen jährlich oder halbjährlich vor sich. Ausgenommen sind Original- und Luxusausgaben, die nur über das Fest-